

Bekanntmachung zum Hundegesetz in Dänemark, mit Fragen und Antworten zum Hundegesetz, herausgegeben vom dänischen Justizministerium

Zusammenfassung:

Punkt II

Folgende Hunde unterliegen dem Verbot und damit ist es verboten folgende Rassen zu besitzen oder zu züchten:

Pitbull

Tosa Inu

American Staffordshire

Fila Brasileiro

Dogo Argentino

Boerboel

Amerikanische Bulldogge

Kangal

Zentralasiatischer Owtscharka

Südrussischer Owtscharka

Tornjak

Saplaninak

Es ist des Weiteren verboten Mischlinge mit den o.g. Rassen zu halten oder zu züchten.

Das Verbot des Besitzes bedeutet auch für Touristen dass es verboten ist die o.g. Rassen nach Dänemark einzuführen, sei es auch nur für einen Ferientaufenthalt.

Das Verbot gilt nicht für Hunde die sich im Transit durch Dänemark befinden, jedoch nur dann wenn die Hunde nicht das Fahrzeug verlassen.

Übergangsverordnung

Die o.g. Hunde, mit Ausnahme des Pitbullterriers und des Tosa Inus unterliegen einer Übergangsordnung.

Hunde die vor dem 17. März 2010 angeschafft wurden, dürfen behalten werden, jedoch sind folgende Auflagen zu erfüllen.

Hunde, die sich auf öffentlichen Wegen und Plätzen befinden, sind grundsätzlich an einer 2 m langen Leine und mit einem fest verschlossenen Maulkorb zu führen.

Die Hunde dürfen weder verschenkt noch verkauft werden.

In sog. Hundewäldern, dürfen diese Hunde ohne Leine jedoch mit einem gesicherten Maulkorb ausgeführt werden.

Hunde der o.g. Rassen, die nach dem 17. März 2010 angeschafft werden, dürfen von der Polizei getötet werden.

Es besteht keinerlei Möglichkeit des Nachweises der Ungefährlichkeit und damit der Aufhebung der Auflagen wie Leine und Maulkorb. Dies ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Hunde die aussehen wie eine der o.g. Rassen oder deren Kreuzungen und keinerlei Dokumente vorweisen können, werden automatisch als Listenhunde eingestuft.

Es ist nicht gesetzlich festgelegt worden, welcher Art die Dokumente sein müssen, die ein Besitzer vorzuweisen hat um seinen Hund aus einer spezifischen Rasse heraus zu entlasten.

Folgende Hunde stehen auf der sog. Positivliste, Überwachungsliste:

Polnischer Owtscharka

Cao fila de sa Miguel

Bordeauxdogge

Bullmastiff

Mastiff

Cane Corso

Mastino Neapolitan

Staffordshire Bullterrier

Dogo Kanario

Anatolischer Hirtenhund

Iberische Dogge

Herausgegeben vom Justizministerium 21. Juni 2010

Und den Rest, entnommen der dänischen Konsulatsseite Deutschland

Alle anderen Hunde sind in Dänemark erlaubt.

Weiterhin sind alle Hundebesitzer nach dem 1. Juli 2010 verpflichtet, für eine Kennzeichnung und Registrierung des Hundes zu sorgen, bevor dieser 8 Wochen alt ist.

Sollte ein Hund (egal welche Rasse) eine Person angreifen, andere erhebliche Schäden verursachen oder falls es andere Gründe zu vermuten gibt, dass der Hund für die Umgebung gefährlich ist, kann die Polizei Leinenpflicht, Maulkorb oder beides anordnen, sowie über eine Einschläferung des Tieres entscheiden.

Leinenpflicht

Für alle Hunde gelten in Dänemark folgende Bestimmungen:

An den Stränden besteht vom 1. April bis 30. September die Pflicht, den Hund an der Leine zu führen. In Wäldern besteht ganzjährig die Pflicht, den Hund an der Leine zu führen.

Hundeverbote in dänischen Restaurants

Laut der dänischen Regeln bzgl. der Lebensmittelhygiene dürfen Haustiere Restaurants grundsätzlich nicht betreten, es sei denn das Unternehmen verfügt über eine Erlaubnis. Blindenhunde sind von den Bestimmungen ausgenommen.

Durchfahrt durch Dänemark

Das Verbot betrifft nicht Hunde, die nur auf der Durchfahrt durch Dänemark mitgeführt werden. Der Transport von Hunden ist somit nach wie vor erlaubt, wenn der Hund nicht das Fahrzeug verlässt und der Transport ohne weiteren Aufenthalt in Dänemark durchgeführt wird. Kurzzeitige Aufenthalte außerhalb des Fahrzeuges, wenn es für den Hund notwendig ist (frische Luft, Gassi gehen), sind erlaubt.

Zusammenfassung der Einreisebestimmungen (Stand 2010):

Identifizierbarkeit ist wichtig.

Alle drei folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Chip oder Tätowierung.
- EU-Heimtierausweis.
- Gültige Tollwutimpfung.

Führt man einen Hund, eine Katze oder ein Frettchen von einem EU-Land* nach Dänemark ein, ist es sehr wichtig, dass das Tier identifizierbar ist, entweder durch einen Chip oder eine gut leserliche Tätowierung (z.B. eine Ohrtätowierung). Für Tiere, die ab 3. Juli 2011 zum ersten Mal gekennzeichnet werden, ist der Mikrochip Pflicht.

Wenn das Haustier nicht vom Besitzer, oder von einer Person, die im Namen des Besitzers die Verantwortung für das Haustier hat, begleitet wird, wird die Einfuhr als kommerzielle Einfuhr betrachtet.

* EU-Länder sind hier die EU-Mitgliedstaaten inkl. Andorra, die Färöer Inseln, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, die Schweiz und der Vatikan. Für die Einfuhr aus anderen (Dritt-) Ländern gelten andere Regeln. Hierüber können Sie sich bei der Dänischen Veterinär- und Lebensmittelanstalt informieren.

EU-Heimtierausweis und Tollwutimpfung

Darüber hinaus muss das Tier auch einen, von einem Tierarzt ausgefertigten EU-Heimtierausweis haben, in welchem der Tierarzt bestätigt, dass eine Impfung bzw. Nachimpfung gegen Tollwut vorgenommen wurde. Es ist wichtig, dass die letzte Impfung bzw. Nachimpfung nicht älter als die Tätowierung oder das Einsetzen des Chips ist. Eine neue Impfung muss mindestens 3 Wochen vor der Einreise durchgeführt worden sein. Die Dauer des Impfschutzes richtet sich nach den Anweisungen der Impfstoffproduzenten.